



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
EC-Kartenumsätze in Kassenbuch – Bundesfinanzministerium hält nun doch die Kassensturzfähigkeit der Kasse für gegeben	2
Gesetzesvorhaben - 1.200 € Baukindergeld pro Kind/Jahr bereits für 2018	4
Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter	4
Aus- oder Fortbildung - Werbungskostenabzug unbedingt beantragen	5
Finanzministerkonferenz: Maßnahmen zur Einschränkung von Share Deals bei der Grunderwerbsteuer	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE AUGUST 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2018	13.08.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.08.2018	13.08.2018	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.08.2018	20.08.2018	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2018	20.08.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.08.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE SEPTEMBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.09.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

EC-Kartenumsätze in Kassenbuch – Bundesfinanzministerium hält nun doch die Kassensturzfähigkeit der Kasse für gegeben

Neben dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. und der Bundessteuerberaterkammer haben sich auch drei große Verbände der Industrie, des Handels und der Handwerkerschaft mit Schreiben v. 4.5.2018 mit der Bitte an das BMF gewandt, die Frage der Erfassung unbarer

Geschäftsvorfälle (z. B. Zahlungen mit Geld- oder Kreditkarten) im Kassenbuch einer Lösung zuzuführen.

Hintergrund: In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr wird häufig der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Antwortschreiben v. 16.8.2017 auf eine Anfrage des DStV) sind bare und unbare Geschäftsvorfälle in der Regel getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung und stelle einen formellen Mangel dar. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze bspw. in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden.

Mit Antwortschreiben v. 29.6.2018 bedauert das BMF nun, dass die Formulierung in dem Schreiben des BMF v. 16.8.2017 zu Missverständnissen geführt hat und führt nun aus:

Die Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch stelle, wie im o. a. Schreiben v. 16.8.2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen seien. Sinn und Zweck eines Kassenbuchs sei die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.

Wie bereits in dem o. a. Schreiben v. 16.8.2017 ausgeführt, sei die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Kartenumsätze z. B. wie von den Verbänden vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so sei – obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Kartenumsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen – weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch sei ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibe. Voraussetzung sei, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands jederzeit besteht.

Gesetzesvorhaben - 1.200 € Baukindergeld pro Kind/Jahr bereits für 2018

Die Bundesregierung hat beschlossen, ein sogenanntes Baukindergeld beim Hausbau und Hauskauf einzuführen. Danach sollen Familien mit Wohneigentum gefördert werden. Es sollen 1.200 € pro Kind und Jahr für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden. Das Baukindergeld wird rückwirkend zum 1.1.2018 gezahlt.

Das Baukindergeld bekommen Familien mit mittleren Einkommen, die zum ersten Mal bauen oder ein Haus kaufen.

Begünstigt werden jedoch nur Eltern, deren zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 75.000 € beträgt. Die Einkommensgrenze (Freibetrag) erhöht sich um 15.000 € pro Kind. Maßgebend ist das zu versteuernde Familieneinkommen der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Hauskauf oder Hausbau. Wie das Baukindergeld abgewickelt werden soll, ist noch offen.

Jeder, der in diesem Jahr ein Haus gekauft hat bzw. ein Haus kaufen wird, ist begünstigt. Begünstigt ist auch, wer in diesem Jahr mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen hat bzw. beginnt, wenn das Objekt für eigene Wohnzwecke genutzt werden soll.

Bei der Berücksichtigung von Kindern wird es voraussichtlich darauf ankommen, ob ein Kindergeldanspruch besteht. Das bedeutet, dass für ein Kind Baukindergeld bezogen werden kann, solange die Familie für dieses Kind Kindergeld erhält. Entfällt der Anspruch auf Kindergeld, weil ein über 18 Jahre altes Kind z.B. seine Ausbildung beendet oder das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird kein Baukindergeld mehr bezahlt. Solange für ein Kind Kindergeld gewährt wird, spielt es beim Baukindergeld keine Rolle, ob es volljährig ist oder nicht.

Maßgebend ist allerdings die endgültige Festlegung im Gesetzestext. Es muss also zumindest abgewartet werden, bis der Gesetzentwurf vorliegt.

Da das Gesetz noch in 2018 vom Bundestag beschlossen werden soll, wird es eventuell schon in Kürze möglich sein, Anträge auf Baukindergeld zu stellen.

Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter

Annehmlichkeiten und Gelegenheitsgeschenke des Arbeitgebers (z.B. Blumen, Buch, CD) können als sog. Aufmerksamkeiten für besondere persönliche Ereignisse (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Taufe etc.) steuerfrei bleiben, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen und damit ganz überwiegenden betrieblichen Interessen dienen. Die Einordnung als Aufmerksamkeit setzt voraus, dass die Sachzuwendung des Arbeitgebers im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht wird und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führt. Der Wert der Aufmerksamkeit darf – um steuerfrei zu sein – die Freigrenze von 60 € brutto nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Grenze greift das

Pauschalierungswahlrecht nach § 37b EStG. Die Steuerfreiheit von Aufmerksamkeiten bis zur Freigrenze anlässlich eines persönlichen Ereignisses gilt auch für Sachzuwendungen an Dritte (z.B. Ehepartner).

Hinweis: Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bei üblichen Betriebsveranstaltungen (vgl. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG) werden als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht besteuert, soweit der Freibetrag von 110 € (brutto) je Arbeitnehmer und Veranstaltung eingehalten wird. Sachgeschenke sind dabei unabhängig von ihrem Wert auf diesen Freibetrag anzurechnen und damit ggf. steuerfrei, wenn und soweit die gesamten Zuwendungen den Bruttobetrag von 110 € nicht überschreiten. In diesem Fall kann die Freigrenze von 60 € für Aufmerksamkeiten überschritten werden, ohne eine Steuerpflicht zu begründen.

Aus- oder Fortbildung - Werbungskostenabzug unbedingt beantragen

Es muss zwischen Fortbildungskosten und Ausbildungskosten unterschieden werden, weil

- Fortbildungskosten ohne Einschränkung als Werbungskosten abgezogen werden können und
- die Kosten für die **eigene Berufsausbildung** (erste Berufsausbildung) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nur **bis zu 6.000 €** im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Einen Werbungskostenabzug für die Erstausbildung schließt das Gesetz aus (§ 9 Abs. 6 EStG).

Verfassungsrechtliche Beurteilung: Der BFH hat Zweifel, dass die derzeitige gesetzliche Regelung verfassungsgemäß ist. Er hat dem BVerfG daher die folgende Frage zur Klärung vorgelegt: „Verstößt es gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn Aufwendungen für eine Erstausbildung oder für ein Erststudium nicht als Werbungskosten abgezogen werden dürfen, wenn diese Erstausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet und die Aufwendungen auch ansonsten nicht die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage mindert?“ (BVerfG-Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14 und 2 BvL 27/14).

Das BVerfG hat die Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Thema um eine Stellungnahme gebeten. Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Einschätzung des BFH. Das heißt, dass aus Verfassungsgründen Kosten für eine Erstausbildung generell als Werbungskosten abziehbar sein müssen. Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf sind hiernach „geradezu prototypisch“ beruflich veranlasst. Die Aufnahme eines Studiums erfolgt typischerweise, um hiermit die Grundlagen und die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Tätigkeit zu erlangen.

Die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer ist natürlich noch keine Vorwegentscheidung. Allerdings haben sich damit die Chancen verbessert, dass der Werbungskostenabzug für die erste Ausbildung oder das erste Studium möglich wird.

Wer sich in der Erstausbildung befindet, sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich den Werbungskosten für sämtliche Aufwendungen zu sichern.

Erzielt der Student keine Einkünfte, führen die Werbungskosten zu einem Verlust, der zeitlich unbeschränkt vorgetragen und mit künftigen Einkünften verrechnet werden kann.

Lehnt das Finanzamt den Werbungskostenabzug ab, sollte unbedingt Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und eine Aussetzung des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung durch das BVerfG beantragt werden.

Finanzministerkonferenz: Maßnahmen zur Einschränkung von Share Deals bei der Grunderwerbsteuer

Am 21.6.2018 einigten sich die Finanzminister der Länder auf Maßnahmen, um Steuer-gestaltungen (z. B. Share Deals) zur Umgehung der Grunderwerbsteuer einzuschränken. Von einem Share Deal ist die Rede, wenn nicht ein Grundstück selbst, sondern eine Beteiligung an einer grundstückhaltenden Gesellschaft auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen wird.

Details zu Maßnahmen zur Einschränkung von Share Deals bei der Grunderwerbsteuer: Nach derzeitiger Rechtslage führt ein Gesellschafterwechsel von mindestens 95 % der Anteile bei Personengesellschaften mit Grundbesitz innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zur Steuerpflicht. Künftig soll dies auch für grundbesitzende Kapitalgesellschaften gelten. Bisher wurde bei Kapitalgesellschaften nur die sog. Anteilsvereinigung erfasst, die Vereinigung von mindestens 95 % in einer Hand.

Gleichzeitig soll für Personen- und Kapitalgesellschaften die maßgebliche Quote auf 90 % herab- und die Fristen auf 10 Jahre heraufgesetzt werden. Damit soll der indirekte Erwerb von Grundstücken über die Beteiligung an einer grundstückhaltenden Gesellschaft künftig nur dann nicht von der Grunderwerbsteuer erfasst werden, wenn weniger als 90 % der Beteiligung an der Gesellschaft erworben werden. Weitere Bedingung ist, dass mindestens zehn Jahre keine Beteiligung hinzuerworben wird.

Hinweis: Bereits 2016 hat die Finanzministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die gesetzliche Änderungsvorschläge erarbeiten sollte. Ziel war es, Steuervermeidungsmodelle durch Share Deals unattraktiv zu machen. Die Finanzministerkonferenz hat nun den Bundesminister für Finanzen gebeten, die Änderungen in ein Gesetzgebungsverfahren zu bringen.

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.